

Texte de la motion du 27 septembre 1990

Le Conseil fédéral est invité à abroger sans délai:

- a. l'Arrêté fédéral du 6 octobre 1989 concernant une charge maximale en matière d'engagement des immeubles non agricoles (RS 211.437.3);
- b. l'Arrêté fédéral du 6 octobre 1989 concernant des dispositions en matière de placement pour les institutions de prévoyance professionnelle et pour les institutions d'assurance (RS 211.437.5).

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 1990**Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 décembre 1990*

Die Aufhebung der beiden Bundesbeschlüsse über eine Pfandbelastungsgrenze sowie über Anlagevorschriften wird auch mit einer Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion vom 13. Juni 1990 (90.550) und mit einer Motion der liberalen Fraktion vom 17. September 1990 (90.669) verlangt. Da es sich um identische Begehren handelt, nimmt der Bundesrat in gleichem Sinne Stellung. Es wird auf die Stellungnahme vom 17. September 1990 zur Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion sowie auf die Stellungnahme zur Motion der liberalen Fraktion verwiesen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

90.550

**Motion
der freisinnig-demokratischen Fraktion
Aufhebung der Teile B und C
der Sofortmassnahmen Bodenrecht**

**Motion
du groupe radical-démocratique
Droit foncier. Abrogation
des volets B et C
du programme d'urgence**

Wortlaut der Motion vom 13. Juni 1990

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Teile B (Bundesbeschluss über eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke) und C (Bundesbeschluss über Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für Versicherungseinrichtungen) der dringlichen und befristeten Bodenrechtsbeschlüsse vom 6. Oktober 1989 sofort (so rasch wie möglich) ausser Kraft zu setzen.

Texte de la motion du 13 juin 1990

Le Conseil fédéral est chargé d'abroger immédiatement, ou à très bref délai, les volets B (arrêté fédéral concernant une charge maximale en matière d'engagement des immeubles non agricoles) et C (arrêté fédéral concernant des dispositions en matière de placement pour les institutions de prévoyance professionnelle et pour les institutions d'assurance) des mesures temporaires d'urgence du 6 octobre 1989 en matière de droit foncier.

Sprecher – Porte-parole: Scheidegger

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Situation auf dem Boden- und Wohnungsmarkt hat sich derart verschärft, dass diese beiden Beschlüsse sofort aufgehoben werden müssen (ohne Probleme möglich, nach Artikel 9 der beiden Bundesbeschlüsse), um die Situation auf dem Wohnungsmarkt substantiell zu verbessern.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. September 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 septembre 1990

Die Aufhebung der beiden Beschlüsse wird zum einen verlangt, weil sich die Lage auf dem Bodenmarkt verschärft habe. Der Bundesrat vermag keine Indizien, die darauf hinweisen, dass sich der Markt seit dem Oktober 1989 gravierend verändert hat. Punktuelle Angaben weisen vielmehr darauf hin, dass sich der Bodenmarkt etwas beruhigt hat. Jedenfalls sind die Aktivitäten der Grundbuchämter und die damit verbundenen Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr eher zurückgegangen. Wieweit diese Entwicklung auf die Zinsentwicklung und wieweit sie auf die Beschlüsse zurückzuführen ist, bleibt vorderhand ungewiss.

Mit der Motion wird eine substantielle Verbesserung auf dem Wohnungsmarkt angestrebt. Auch in dieser Hinsicht fehlen Indizien, die negative Auswirkungen der beiden Bundesbeschlüsse belegen. Eine sorgfältigere und zurückhaltendere Belehnungspraxis war im Zeitpunkt des Erlasses der Pfandbelastungsgrenze erwünscht. Sie ist es angesichts der unverändert hohen Hypothekarverschuldung auch weiterhin. Wenn sich die institutionellen Anleger aufgrund des Anlagebeschlusses oder aufgrund anderer Ueberlegungen weniger auf dem freien Boden- und Wohnungsmarkt engagieren, so entspricht dies der erklärten Absicht der Parlamentsmehrheit.

Um unerwünschte Auswirkungen auf die Wohnungsproduktion zu verhindern, sind zahlreiche Ausnahmebestimmungen in den Beschluss aufgenommen worden. Damit dürfen die institutionellen Anleger insgesamt sogar höhere Anteile am Vermögen in Grundstücke investieren als nach altem Recht, allerdings in einer bestimmten, bodenpolitisch erwünschten Richtung. So darf insbesondere die Anlage in Wohnungen, die überwiegend von den eigenen Versicherten bewohnt werden oder die dem Wohn- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 oder einer entsprechenden kantonalen Gesetzgebung unterstellt sind, statt wie früher bis zu 50 Prozent neu bis zu 80 Prozent (Höchstwert der Sachwertanlagen) betragen.

Der Bundesrat erhofft sich ferner ein deutlich höheres Engagement der institutionellen Anleger im Bereich der Hypothekendarlehen. Schliesslich ist auf die mit dem Bundesbeschluss neu geschaffene Anlagemöglichkeit in ausländische Grundstücke (5 Prozent) sowie die erweiterten Höchstwerte für ausländische Aktien (25 Prozent) hinzuweisen.

Für den Bundesrat steht fest, dass bis heute keine gesicherten Angaben über die negativen Auswirkungen der drei dringlichen, seit weniger als einem Jahr in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse vorliegen.

Aufgrund eines anderen Vorstosses der Motionäre hat sich der Bundesrat bereit erklärt, eine Begleituntersuchung über die Auswirkungen der Bundesbeschlüsse durchführen zu lassen (Motion 89.713 vom 28. November 1989 Bodenpolitik. Begleituntersuchung Sofortmassnahmen; angenommen als Postulat am 22. März 1990).

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind abzuwarten und die Bundesbeschlüsse solange in Kraft zu lassen, als nicht zwingende, nachgewiesene Gründe für ihre Aufhebung vorliegen. Dies gilt um so mehr, als der Bundesrat in Beantwortung der Dringlichen Einfachen Anfrage Humbel vom 5. Juni 1990 (90.1069 BGE gegen Sperrfrist im Zusammenhang mit Erbteilungen) aus denselben Gründen bereits eine Revision der Bundesbeschlüsse abgelehnt hat.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Aufhebung der Teile B und C der Sofortmassnahmen Bodenrecht

Motion du groupe radical-démocratique Droit foncier. Abrogation des volets B et C du programme d'urgence

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.550
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1991 - 15:00
Date	
Data	
Seite	156-156
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 598

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.